

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

48^{fu}

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 242 Ruhegehalt; ZPO § 286

Leitsätze:

Haben Prozeßparteien in einem Prozeßvergleich eine Hinterbliebenenversorgung mit einem vom Vergleichswortlaut abweichenden Vertragsinhalt übereinstimmend gewollt, so ist der Vergleich in dem gewollten Sinne gültig. Solange sich der wirkliche übereinstimmende Wille der Vergleichsparteien im Wege der Beweiserhebung ermitteln läßt, ist kein Raum für eine Auslegung des bloßen Vergleichswortlautes.

Aktenzeichen: 3 AZR 413/64

Urteil des BAG vom 1. April 1965

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 413/64

Sa 119/64 Berlin

teilstenor
gestellt am

April 1965

z. Groll,

gierungsobersekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 48

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. März 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Handrack für Recht erkannt:

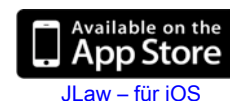
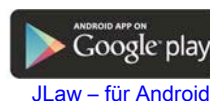
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. Oktober 1964 - 3 Sa 119/64 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Die Klägerin war die Lebensgefährtin des am 2. August 1963 verstorbenen Arztes Dr. H . Sie lebte mit diesem seit 1953 in einem Haushalt zusammen. Aus der Verbindung sind zwei uneheliche Kinder, Michael (geboren am 2. Juli 1953) und Markus, hervorgegangen. Dr. H war bis zu seinem Tode mit Frau E H verheiratet. Die Eheleute H lebten jedoch seit November 1950 voneinander getrennt; die Gerichte sind mit der Frage, inwieweit das Getrenntleben der Eheleute H dem einen oder anderen Teil gestattet war, nicht befaßt worden.

2. Dr. H stand vorübergehend als Chefarzt im Dienst der Beklagten. Zwischen ihm und der Beklagten wurde um 1959 in Berlin ein Arbeitsrechtsstreit anhängig, der durch einen am 8. Oktober 1959 vor dem Landesarbeitsgericht Berlin geschlossenen Vergleich beendet wurde. In diesem Vergleich wurden die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Dr. H mit der Beklagten sowie seine Vergütungs-, Schadenersatz- und Versorgungsansprüche gegen die Beklagte im einzelnen geregelt. In Ziffer IV 1 dieses Vergleichs heißt es wörtlich:

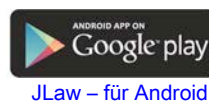
"Die Beklagte gewährt dem Kläger und seinen Hinterbliebenen ab 1. April 1955 Versorgung unter Zugrundelegung der Vorschriften der "Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA)" vom 21. April 1955 in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach den etwa an die Stelle der VVA tretenden Bestimmungen. In die Hinterbliebenenversorgung wird insbesondere das am 2. Juli 1953 geborene außer-eheliche Kind des Klägers: Michael E , z.Zt. wohnhaft in B , in der Weise einbezogen, daß dem Kinde nach dem Tode des Klägers eine laufende Unterstützung nach den Vorschriften der VVA gezahlt wird."

Dr. H hat bis zu seinem Tode Versorgungsbezüge nach der VVA in der Fassung vom 5. August 1959 (vgl. insoweit auch Dienstblatt des Senats von Berlin Teil I/1959 Nr. 67, S. 155) erhalten. Seit seinem Tode bezieht seine bisherige Ehefrau E H von der Beklagten Witwengeld.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Am 13. November 1963 hat die Klägerin bei der Beklagten beantragt, ihr eine laufende Unterstützung nach Maßgabe der VVA zu gewähren.

Die hier interessierenden Vorschriften der VVA über die Hinterbliebenenversorgung lauten wie folgt:

" § 15

Witwengeld

Die Witwe eines Arbeitnehmers, der zur Zeit seines Todes Ruhegeld erhalten hätte, oder eines Ruhegeldempfängers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschlossen worden ist und der Ruhegeldempfänger zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

§ 16

Höhe des Witwengeldes

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegeldes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit, Vollendung oder Überschreitung des fünfundsechzigsten Lebensjahres aus dem Dienst Berlins ausgeschieden wäre.

§ 17

Härteausgleich, schuldlos geschiedene Ehefrau

(1) In den Fällen des § 15 Satz 2 Nr. 2 und 3 kann eine laufende Unterstützung bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

(2) Der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Arbeitnehmers oder Ruhegeldempfängers, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist eine laufende Unterstützung bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Arbeitnehmers oder Ruhegeldempfängers, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.



§ 18

Waisengeld

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Arbeitnehmers, der zur Zeit seines Todes Ruhegeld erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhegeldempfängers erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Arbeitnehmerin oder Ruhegeldempfängerin.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhegeldempfängers, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhegeldempfängers geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch eine laufende Unterstützung bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(3) Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Arbeitnehmers ist eine laufende Unterstützung bis zur Höhe des Waisengeldes zu bewilligen. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder eines männlichen Ruhegeldempfängers, die vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhegeldempfängers geboren sind. Den nach diesem Zeitpunkt geborenen unehelichen Kindern eines männlichen Ruhegeldempfängers kann eine laufende Unterstützung bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

....

§ 25

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Den Versorgungsberechtigten sind Bescheide über die Höhe der ihnen nach den Vorschriften dieses Abschnitts zustehenden Versorgungsbezüge zu erteilen. Unrichtige Bescheide sind nach Feststellung des Fehlers alsbald zu berichtigen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund des § 10 als ruhegeldfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist in der Regel alsbald nach dem Abschluß dieser Vereinbarung zu entscheiden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, monatlich im voraus zu zahlen.

Protokollnotiz

zur Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA)

Zu §. 17:

Ist eine Witwe oder schuldlos geschiedene Ehefrau nicht vorhanden, so kann der Lebensgefährtin des verstorbenen Arbeitnehmers oder Ruhegeldempfängers, mit der dieser seit mindestens drei Jahren vor seinem Tode und vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ununterbrochen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und die von ihm unterhalten worden ist, eine laufende Unterstützung bis zur Höhe des Witwengeldes gewährt werden, wenn die Lebensgefährtin keine zum Lebensunterhalt ausreichenden laufenden Einkünfte hat. Auf die laufende Unterstützung finden die Vorschriften des dritten Abschnitts entsprechende Anwendung. Dabei ist die laufende Unterstützung wie ein Witwengeld, die Lebensgefährtin wie eine Witwe zu behandeln."

4. Die Beklagte hat mit einem der Klägerin am 13. Februar 1964 zugestellten Bescheid vom 11. Februar 1964 die beantragte Hinterbliebenenversorgung abgelehnt.

Mit der dagegen erhobenen Klage hat die Klägerin in der ersten Instanz die Ansicht vertreten, nach § 15 Satz 2 Nr. 3 VVA samt Protokollnotiz zu § 17 VVA sei die Beklagte verpflichtet, sie zu unterstützen. Diese Unterstützung betrage mindestens ein Drittel der Witwenbezüge der Witwe E

H . Sie hat außerdem behauptet, ein Bediensteter der Beklagten habe dem Dr. H auf dessen Anfrage hin ausdrücklich zugesichert, nach seinem Tode werde auch die Klägerin nach Maßgabe der VVA versorgt, und zwar selbst dann, wenn seine Ehe mit Frau E H bis zu seinem Tode noch nicht geschieden sei. Die Klägerin hat, soweit es die Revisionsinstanz interessiert, in der ersten Instanz beantragt festzustellen, daß die Beklagte ihr vom Tage des Ablebens des Dr. H an eine laufende monatliche Unterstützung zu zahlen hat.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, nach § 15 Satz 2 Nr. 3 VVA und der Protokollnotiz zu § 17 VVA habe die Klägerin keine Versorgung zu beanspruchen. Die von der Klägerin behauptete Zusicherung der Versorgung der Klägerin durch einen Bediensteten hat die Beklagte bestritten und unter Berufung auf § 25 Abs. 2 Satz 1 VVA jedenfalls als rechtsunverbindlich bewertet.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, aus § 15 Satz 2 Nr. 3 VVA samt Protokollnotiz zu § 17 VVA könne die Klägerin keine Versorgungsansprüche herleiten. Irgendwelche Zusagen eines Bediensteten seien im Hinblick auf § 25 Abs. 2 Satz 1 VVA für die Beklagte jedenfalls unverbindlich.

5. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin zusätzlich die Ansicht vertreten, ihr Versorgungsanspruch ergebe sich auch und vor allem aus Ziffer IV 1 des oben bereits insoweit mitgeteilten Prozeßvergleichs vom 8. Oktober 1959. Das darin verwendete Wort "insbesondere" zeige, daß neben dem in dem Vergleich erwähnten Kind Michael noch eine weitere Person als Hinterbliebener angesehen werde. Das könne aber nach den gesamten Umständen nur sie - die Klägerin - gewesen sein. Sie hat unter Beweisantritt behauptet, darüber seien sich die damaligen Prozeßparteien bei Vergleichsabschluß auch einig gewesen. Sie hat weiter die Ansicht vertreten, zum mindesten stehe ihr nach einem - bisher noch nicht eingetretenen, aber etwaigen - Tode der Witwe E H ein Versorgungsanspruch zu; denn dieser wäre nach § 15 VVA begründet gewesen, wenn Dr. H seine Ehefrau E H überlebt haben würde.

Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz beantragt,

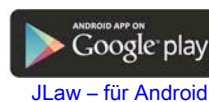
1. unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts festzustellen, daß der Klägerin von der Beklagten ein Drittel der Witwenrente zu gewähren ist,
2. hilfsweise festzustellen, daß der Klägerin nach dem Tode der verwitweten Frau E H die volle Witwenrente, mindestens aber ein Drittel, zu gewähren ist.

Die Beklagte hat zu ihrem Antrag auf Zurückweisung der Berufung die Ansicht vertreten, aus dem Vergleich vom 8. Oktober 1959 ergebe sich, daß eine Versorgung ausschließlich im Rahmen der VVA gewährt werden sollte. Dazu gehöre eine Versorgung der Klägerin deshalb nicht, weil sie keine "Hinterbliebene" im Rechtssinn und im Sinne der VVA sei. Sie hat behauptet, das Kind Michael sei in dem Vergleich nur deshalb besonders erwähnt worden, weil nach § 18 Abs. 3 VVA zwar die Möglichkeit

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einer Unterstützung für uneheliche Kinder vorgesehen sei, ein solches Kind jedoch nicht schlechthin als "Hinterbliebener" im Sinne der VVA gelte. Auf keinen Fall könne aus dem Vergleich - selbst bei großzügiger Auslegung - ein Versorgungsanspruch der Klägerin entnommen werden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

6. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre zweitinstanzlichen Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Eine tarifliche Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren ist, wie auch die Revision im Grunde jetzt nicht mehr leugnet, nicht gegeben. Nach der hier allein in Betracht kommenden "Protokollnotiz" zu § 17 VVA "kann" einer Lebensgefährtin des verstorbenen Arbeitnehmers oder Ruhegeldempfängers eine laufende Unterstützung bis zur Höhe des Witwengeldes dann gewährt werden, wenn eine Witwe oder schuldlos geschiedene Ehefrau des Arbeitnehmers oder Ruhegeldempfängers nicht vorhanden ist. Nach dem Gesamtzusammenhang will die Protokollnotiz die Zahlung eines Witwengeldes an eine Lebensgefährtin nur dann ermöglichen, wenn eine Witwengeldberechtigte Ehefrau oder eine schuldlos geschiedene Ehefrau des Arbeitnehmers bzw. Ruheständlers nicht ihrerseits Witwengeld (vgl. § 15 VVA) bzw. einen Härteausgleich nach § 17 VVA bezieht. Im vorliegenden Fall ist aber Frau E H als Witwe des verstorbenen Ruhegeldempfängers Dr. H vorhanden, die von der Beklagten auch Witwengeld bezieht. Deren Witwengeldberechtigung ist auch nicht aus § 15 Satz 2 Nr. 3 VVA in Zweifel zu ziehen. Denn unstreitig war die eheliche Gemeinschaft der Eheleute H beim Tode des Dr. H nicht durch "gerichtliche Entscheidung" im Sinne von § 15 Satz 2 Nr. 3 VVA (vgl. dazu statt aller: Palandt, BGB, 24. Aufl., 1965, § 1353 Anm. 4), sondern nur "tatsächlich" aufgehoben. Neben einer witwengeldberechtigten Ehefrau oder einer schuldlos geschiedenen Ehefrau sieht aber die Protokollnotiz zu § 17 VVA keine Möglichkeit für die Gewährung eines Witwengeldes für die Lebensgefährtin vor.



- 8 -

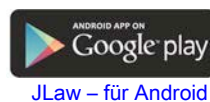
II. Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, auch Ziffer IV 1 des Vergleiches vom 8. Oktober 1959 rechtfertige das Klagebegehren der Klägerin nicht, ist ihm jedoch ein Prozeßfehler unterlaufen, den die Revision zu Recht rügt und auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann. Die Klägerin hatte in ihrem zweitinstanzlichen Schriftsatz vom 15. September 1964 behauptet, bei Vergleichsabschluß seien sich die damaligen Prozeßparteien bzw. deren Prozeßvertreter darüber einig gewesen, daß mit Ziffer IV 1 des Vergleichs auch die Klägerin und nicht nur der im Vergleich "insbesondere" genannte Sohn Michael Hinterbliebenenversorgung bekommen sollten. Zum Beweise für diese ihre Behauptung hatte sich die Klägerin auf das Zeugnis des damaligen Prozeßvertreters des Dr. H , Rechtsanwalt Dr. K , berufen. Wie die Revision zutreffend rügt, hätte das Landesarbeitsgericht diesen von der Klägerin erbotenen Beweis erheben müssen. Denn wenn die damaligen Prozeßparteien mit Ziffer IV 1 des Vergleiches übereinstimmend auch die Hinterbliebenenversorgung der Klägerin mitgeregelt wissen wollten, würde trotz des nicht eindeutigen und gegen die Klägerin sprechenden Wortlautes des Vergleichs das gemeinschaftlich Gewollte auch dann gelten, wenn es im Wortlaut des Vergleichs nicht genügend klar zum Ausdruck gekommen ist, und wäre für eine Auslegung des Wortlautes der Ziffer IV 1 des Prozeßvergleichs kein Raum (vgl. statt aller die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile des Fünften Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Mai 1964 - 5 AZR 534/63 - und vom 27. Oktober 1964 - 5 AZR 117/64 - [demnächst] AP Nr. 1, 2 zu § 157 BGB; ferner das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senates vom 5. Februar 1965 - 3 AZR 376/64 - [demnächst] AP Nr. 27 zu § 133 BGB; jeweils mit weiteren Nachweisen).

Demnach hat das Landesarbeitsgericht durch die Unterlassung des von der Klägerin erbotenen Beweises über die Tatsachenfrage, was die Parteien des Vergleichs vom 8. Oktober 1959 bzw. ihre Prozeßvertreter, deren Wollen die Parteien gegen sich gelten lassen müssen (§ 166 Abs. 1 BGB), damals in bezug auf die Hinterbliebenenversorgung gemeinschaftlich

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gewollt haben, § 286 Abs. 1 ZPO verletzt. Da das Revisionsgericht die vom Landesarbeitsgericht fehlerhaft unterlassene Beweiserhebung nicht selbst nachholen kann, macht dieser Prozeßverstoß die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz notwendig, damit das Landesarbeitsgericht den von der Klägerin für ihre Behauptung erbotenen Beweis erhebt (§ 565 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

III. Sollte die Klägerin den Beweis dafür nicht erbringen können, daß mit Ziffer IV 1 des Prozeßvergleiches nach dem übereinstimmenden Willen der damaligen Prozeßparteien auch ihre Versorgung gemeint war, so wird das Landesarbeitsgericht zur Vermeidung von erneuten Rechtsfehlern auch folgendes zu beachten haben: Darüber, ob ein Bediensteter der Beklagten dem verstorbenen Dr. H entsprechend der Behauptung der Klägerin eine Versorgung der Klägerin nach Abschluß des Vergleichs - am 20. Dezember 1961 - (vgl. Hülle Bl. 11 der Vorakten) ausdrücklich für jeden Fall zugesagt habe, hat das Landesarbeitsgericht bisher keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, und zwar in der aus seinen Gründen erkennbaren Überlegung, eine derartige Zusage sei jedenfalls nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VVA rechtsungültig. Falls anläßlich der jetzt geschehenen Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz die Klägerin ihre frühere Behauptung über eine solche Zusage wieder aufgreifen und unter Beweis stellen sollte, wird jedoch das Landesarbeitsgericht die entsprechende Beweiserhebung nicht mit der bisherigen rechtlichen Überlegung ablehnen können. Die Gültigkeit einer solchen Zusage würde keineswegs an § 25 Abs. 2 Satz 1 VVA scheitern. Diese Vorschrift verbietet nur solche Entscheidungen vor Eintritt des Versorgungsfalles, die sich über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von "Kannvorschriften" verhalten. Eine etwaige Zusage eines Bediensteten über die Versorgung der Klägerin für jeden Fall wäre aber gerade keine Zusage über die Anwendung einer "Kannvorschrift" gewesen. Denn solange eine Ehefrau des Dr. H tatsächlich vorhanden war und als witwengeldeberechtigt in Betracht kam, konnte die



- 10 -

etwaige Zusage eines Bediensteten der Beklagten, die Klägerin in jedem Fall und auch neben der Ehefrau zu versorgen, gar nicht die Zusage der Anwendung der "Kannvorschrift" der Protokollnotiz zu § 17 VVA bedeuten, weil die Protokollnotiz zu § 17 VVA eine solche Versorgung der Klägerin dann gerade nicht vorsah, auch nicht im Wege der "Kannvorschrift". Deshalb müßte die Gültigkeit einer solchen etwaigen Zusage eines Bediensteten der Beklagten unter dem allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkt beurteilt werden, inwieweit der betreffende Bedienstete kraft Vollmacht oder kraft Anscheinsvollmacht die Beklagte verpflichten konnte.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Hilger

Helmschrott

Handrack

